

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8072/8 Bearbeiter 02742/2551 1. Februar 1982
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

KAPELLN Gemeinde; Naturdenkmalerklärung von
Teilen des Grundstückes 868, KG. Rassing

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, einen Teil der Parzelle Nr. 868, KG. Rassing, im Bereich der dort befindlichen Wasserfläche sowie die östlich davon gelegenen Teile der Parzellen Nr. 864, 865 und 866, KG. Rassing, beginnend bei den Grenzsteinen Nr. 6380 bzw. 6381 bis 10 m nördlich des Grenzsteines Nr. 7930, in dem auf beiliegendem Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, ersichtlichen Umfang, zum Naturdenkmal.

Begründung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt die Wasserfläche in Verbindung mit den angrenzenden Strauch- und Buschflächen für verschiedene Pflanzen und Tiere die einzige Refugialzone im weiten Umkreis dar.

Da die Grundeigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Kapelln unter Anschluß von 4 weiteren Bescheidausfertigungen mit dem Ersuchen diese an nachstehend verzeichnete Personen nachweislich zuzustellen und die Zustellnachweise anher vorzulegen:

Johann WEISMANN (Genossenschaft), Karl und Hermine MARCHART, Johann und Antonia FRÜHWIRTH, Josef und Ernestine SCHMIED;

- 2) das Bezirksgericht Herzogenburg, Abteilung Grundbuch, 3130 Herzogenburg;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 5) Herrn Johann Frech, Thalheim Nr. 36, 3141 Kapelln.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 20. April 1982 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Marktgemeinde Kapelln
Österr.Bundesbahnen
vertreten durch Herrn RA
Dr. Martin W A N D L
Kremsergasse 19
3100 St. Pölten

PLW3-N-0414/25

Beilagen
1 + ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9025	Durchwahl	Datum
-	Gertrud Fuchs		37285	28. Juli 2004

Betrifft:

KAPELLN Marktgemeinde; Naturdenkmal Perschlingaltarm Rassing,
Teilung des GrStes 868 – Naturschutzverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet die Teilung des** mit dem Naturdenkmal „Perschlingaltarm Rassing“ verbundenen **Grundstückes 868**, KG Rassing, MGde Kapelln, in die Grundstücke 868/1, 868/2 und 868/3, KG Rassing, MGde Kapelln.

Das **Naturdenkmal „Perschlingaltarm Rassing“** bleibt mit einem **Teil des neu bezeichneten Grundstückes 868/1**, KG Rassing, MGde Kapelln, verbunden.

Ein Auszug des Teilungsplanes (Naturaufnahme und Mappendarstellung) des Dipl.Ing.Hanns H.Schubert vom 24.8.2001, GZ. 10595-28, liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die Naturdenkmalerklärung im Sinne des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 1.Februar 1982, Kennzeichen 9-N-8072/8, bleibt weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

An einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37281 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at — DVR 0032441

Die Behörde kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird bzw. diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurde festgestellt, dass die geplante Teilung nicht auf einem zum Naturdenkmal erklärten Grundstücksteil durchgeführt wird. Auf Grund der Entfernung zwischen der geplanten Teilung und dem Naturdenkmal sowie der starken Strukturierung im dazwischen befindlichen Bereich ist eine negative Beeinflussung des Naturdenkmales auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

ERGEHT unter Anschluss je eines Planauszuges an

- 1) die MGde Kapelln, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 129)
- 4) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zu TZ 2444/90, vom 21.September 1990, Bezirksgericht Herzogenburg)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 2. September 2004

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gerersdorfer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8072/8 Bearbeiter 02742/2551 1. Februar 1982
Fuchs Klappe 15

Betrifft

KAPELLN Gemeinde; Naturdenkmalerklärung von
Teilen des Grundstückes 868, KG. Rassing

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, einen Teil der Parzelle Nr. 868, KG. Rassing, im Bereich der dort befindlichen Wasserfläche sowie die östlich davon gelegenen Teile der Parzellen Nr. 864, 865 und 866, KG. Rassing, beginnend bei den Grenzsteinen Nr. 6380 bzw. 6381 bis 10 m nördlich des Grenzsteines Nr. 7930, in dem auf beiliegendem Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, ersichtlichen Umfang, zum Naturdenkmal.

Begründung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt die Wasserfläche in Verbindung mit den angrenzenden Strauch- und Buschflächen für verschiedene Pflanzen und Tiere die einzige Refugialzone im weiten Umkreis dar.

Da die Grundeigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Kapelln unter Anschluß von 4 weiteren Bescheidausfertigungen mit dem Ersuchen diese an nachstehend verzeichnete Personen nachweislich zuzustellen und die Zustellnachweise anher vorzulegen:

Johann WEISMANN (Genossenschaft), Karl und Hermine MARCHART, Johann und Antonia FRÜHWIRTH, Josef und Ernestine SCHMIED;

- 2) das Bezirksgericht Herzogenburg, Abteilung Grundbuch, 3130 Herzogenburg;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 5) Herrn Johann Frech, Thalheim Nr. 36, 3141 Kapelln.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 20. April 1982 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Marktgemeinde Kapelln
Österr.Bundesbahnen
vertreten durch Herrn RA
Dr. Martin W A N D L
Kremsergasse 19
3100 St. Pölten

PLW3-N-0414/25

Beilagen
1 + ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

-

Bearbeiter

Gertrud Fuchs

(0 27 42) 9025 Durchwahl

37285

Datum

28. Juli 2004

Betrifft:

KAPELLN Marktgemeinde; Naturdenkmal Perschlingaltarm Rassing,
Teilung des GrStes 868 – Naturschutzverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **gestattet die Teilung des** mit dem Naturdenkmal „Perschlingaltarm Rassing“ verbundenen **Grundstückes 868**, KG Rassing, MGde Kapelln, in die Grundstücke 868/1, 868/2 und 868/3, KG Rassing, MGde Kapelln.

Das **Naturdenkmal „Perschlingaltarm Rassing“** bleibt mit einem **Teil des neu bezeichneten Grundstückes 868/1**, KG Rassing, MGde Kapelln, verbunden.

Ein Auszug des Teilungsplanes (Naturaufnahme und Mappendarstellung) des Dipl.Ing.Hanns H.Schubert vom 24.8.2001, GZ. 10595-28, liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die Naturdenkmalerklärung im Sinne des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 1.Februar 1982, Kennzeichen 9-N-8072/8, bleibt weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

An einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37281 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at — DVR 0032441

Die Behörde kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird bzw. diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurde festgestellt, dass die geplante Teilung nicht auf einem zum Naturdenkmal erklärten Grundstücksteil durchgeführt wird. Auf Grund der Entfernung zwischen der geplanten Teilung und dem Naturdenkmal sowie der starken Strukturierung im dazwischen befindlichen Bereich ist eine negative Beeinflussung des Naturdenkmales auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

ERGEHT unter Anschluss je eines Planauszuges an

- 1) die MGde Kapelln, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 129)
- 4) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zu TZ 2444/90, vom 21.September 1990, Bezirksgericht Herzogenburg)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 2. September 2004

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Gerersdorfer)

